

gedacht wurde. Solche Engherzigkeit paßt wenig zur *ökumenischen* Bewegung, aus der die Weltkirchenkonferenz in Oxford hervorgegangen ist. Abstoßend wirkt auch die Bemerkung, die der Vertreter des Protestantismus Österreichs in Oxford seinem Bericht über die ökumenische Konferenz von Oxford einflücht: Der Wunsch außerdeutscher Lutheraner nach Zusammenarbeit zwischen evangelischer und katholischer Kirche in Deutschland, der mir gegenüber im Gespräch geäußert wurde, hat mich tief befremdet. Weder die Gefahr durch die Türken noch durch die Schwarmgeister ließ Luther nach einem Bündnis mit Rom ausschauen. Auch sind die Schmalkaldischen Artikel heute noch nicht überholt!²⁾ Also noch immer odium papae! Eher alles denn römisch-katholisch! Doch sei gerne anerkannt und hervorgehoben, daß auf der Oxforder Weltkirchenkonferenz zeitgemäße, mutige Worte fielen.

Der anglikanische Primas von England hat in seiner Eigenschaft als erster Vorsitzender der Weltkirchenkonferenz in Oxford die Mitarbeit der römisch-katholischen Kirche als notwendig erklärt. Nun, päpstliche Rundschreiben haben lange vor Oxford die christliche Staatslehre wahrhaft klassisch dargelegt. Es fehlt nicht an päpstlichen Rundschreiben gegen „Gemeinschaftszerfall“ und für „Wiederaufbau der Gemeinschaft“. Möge man sie auf protestantischer Seite lesen und beherzigen. Warum sollen gerade Darlegungen des Oberhauptes der römisch-katholischen Weltkirche aus den ökumenischen Konferenzen ausgeschlossen sein?

Pastoralfälle.

(Ehemißbrauch und Vollständigkeit der Beichte.) Ein Priester hat sich folgende Praxis zurechtgelegt: Es ist eine probable Ansicht, daß man eine schwere Sünde in der Beichte verschweigen kann, wenn durch die Offenbarung derselben der Mitschuldige dem Beichtvater bekannt und dadurch infamiert wird; nun ist das beim Mißbrauch der Ehe immer der Fall; also braucht diese Sünde nicht gebeichtet zu werden. Da er auch im Beichtstuhl darnach vorgeht, dringt bald die Ansicht ins Volk in etwas anderer Form: Ehemißbrauch muß nicht gebeichtet werden, ist also keine Sünde. Was ist zu der Praxis des Priesters zu sagen?

Vor allem ist es sehr unklug, zugespitzte moraltheologische Streitfragen und kasuistische Grenzfälle, in denen die Lösung

²⁾ Luthertum, a. a. O., S. 317, A. 1.

von vorsichtiger und kluger Abwägung der Gründe abhängt (z. B. ob eine Mitwirkung zur Sünde erlaubt, ein genügender Grund vorhanden ist), vor dem gewöhnlichen Volk zu erörtern. Denn dieses faßt gar zu leicht solche Einzellösungen als Grundsätze auf, ohne die Umstände und Gründe zu beachten, oder ist gar nicht imstande, sie richtig einzuschätzen.

Aber nicht nur *unklug* hat unser Priester gehandelt, sondern seine Beweisführung ist auch *unrichtig*. Richtig ist nur, daß eine kleine Anzahl älterer Autoren die Ansicht für probabel hält, eine Sünde brauche *hic et nunc* nicht gebeichtet zu werden, wo der Beichtvater den Komplex kennt; aber selbst von diesen Autoren machen manche Einschränkungen;¹⁾ die überwältigende Anzahl der besten Moralisten, voran der heilige Thomas, bestehen auf der Beichtpflicht, und der heilige Alfons nennt sie die *communis*. Und das einzige Argument der Gegenseite ist ja auch leicht zu entkräften: Wenn z. B. eine Frau, um sich Rat zu holen, einem einzigen verschwiegenen Mann von den Sünden ihres Mannes oder der Kinder spricht, so begeht sie nach allgemeiner Ansicht keine Diffamierung; um so weniger in der Beichte, wo ja der Priester noch strenger zum Schweigen verpflichtet ist. So billigt man heute der gegenteiligen Ansicht meist keine innere Probabilität mehr zu. Aber selbst wenn sich unser Priester auf die äußere Probabilität jener Ansicht stützen möchte, kann er seine Praxis nicht verteidigen. Denn *alle* Autoren, auch jene, auf die er sich berufen möchte, lehren, daß das nicht eine Dauerentschuldigung ist: die Sünde muß notwendig gebeichtet werden. Der Pönitent muß sich einen anderen Beichtvater suchen, dem der Komplex nicht bekannt ist, und diesem die Sünde beichten; kann er das nicht ohne Schwierigkeit, dann muß er (so gerade die Autoren der milderen Ansicht, vgl. St. Alfons n. 488, 6) die Sünde wenigstens im allgemeinen beichten mit Weglassung der Umstände, aber mit dem Vorsatz, bei Gelegenheit einem anderen Priester vollständig zu beichten. Dabei haben diese Autoren Beispiele vor Augen, wie, wenn jemand mit Mutter oder Schwester gesündigt hätte; der müsse wenigstens sagen, daß er mit einer Frauensperson gesündigt hat, und den Umstand der Blutschande später nachtragen. Es handelt sich also nach Ansicht *aller Autoren*, auch der milderen, nur um einen *Aufschub* der Beichtpflicht oder der Vollständigkeit derselben, nicht aber um eine volle Entschuldigung, wie ja überhaupt die Entschuldigungen von der Vollständigkeit nur so lange dauern, als der Grund vorhanden ist.

Endlich haben alle Autoren Beispiele vor Augen, wie das soeben angeführte, wo mit der Anklage eine *sichere Sünde* des

¹⁾ Man vergleiche in der Ausgabe von *Gaudé* des heiligen Alfons die Anmerkungen zu III, n. 488 und 489.

Komplex offenbar wird. Keiner spricht vom Mißbrauch der Ehe, wohl zunächst deshalb, weil diese Sünde damals nicht so häufig war, aber auch deswegen, weil bei dieser Sünde nicht notwendig auch eine Sünde des anderen Gatten enthalten ist. Wenn ein Mann Ehemißbrauch beichtet, so ist ja nicht gesagt, daß auch die Gattin gesündigt hat; er kann gegen ihren Willen den Akt abgebrochen oder ohne ihr Wissen ein Kondom benützt haben; in diesem Fall hat die Frau nicht gesündigt; er braucht diese Umstände nicht zu beichten, und kein Beichtvater wird darnach fragen; ebenso wenn die Frau beichtet, die Ehe mißbraucht zu haben, hat nicht notwendig auch der Mann gesündigt; sie kann ja ohne sein Wissen ein Pessar oder ein anderes Verhütungsmittel angewendet haben. Hätte man diesen Fall den Autoren, auf die sich der genannte Priester stützen will, vorgelegt, sie würden wohl alle die Beichtpflicht bejaht haben.

Es ist also die Praxis des Priesters nicht nur unklug, sondern auch in dieser allgemeinen Form falsch. Er sollte in der Eheenzyklika die strengen Worte des Heiligen Vaters lesen und beherzigen: „Kraft unserer höchsten Autorität und wegen der uns obliegenden Sorge um das Heil aller Menschen ermahnen wir daher die Beichtväter und die übrigen Seelsorger, die ihnen anvertrauten Gläubigen über dieses schwer verpflichtende göttliche Gesetz (das den Ehemißbrauch verbietet) nicht im Irrtum zu lassen, noch mehr aber, sich selbst von derartigen falschen Meinungen frei zu halten und ihnen nicht aus Schwäche nachzugeben. Sollte aber ein Beichtvater oder Seelenhirte, was Gott verhüte, selber die ihm anvertrauten Gläubigen in solche Irrtümer führen, oder durch seine Zustimmung oder durch böswilliges Schweigen sie darin bestärken, so möge er wissen, daß er dereinst Gott, dem höchsten Richter, ernste Rechenschaft über den Mißbrauch seines Amtes wird ablegen müssen. Er möge sich das Wort Christi gesagt sein lassen: Blinde sind sie und Führer von Blinden; wenn aber ein Blinder einen Blinden führt, fallen beide in die Grube.“

Innsbruck.

Albert Schmitt S. J.

(Eine ungewöhnliche Operation.) Ein Arzt hat wegen anormal starker Libido einer Frau ein Ovar entfernt und durch diese Operation die Sexualität auf ein erträgliches Maß heruntergeschraubt. Zur Beruhigung seiner Patientin fragt er nun, ob die Kirche diese Operation dulde oder als verbotenen Eingriff betrachte.

Die erste Frage ist, ob die vorhandenen sexuellen Triebäußerungen noch in der normalen Breite liegen, wenn sie auch auffallend stark sind, oder ob sie die Grenzen des Normalen bereits überschritten haben. Sind sie noch normal, dann kann der